

**Referat für Jugendwohlfahrt  
der Bezirksverwaltungsbehörde**

Hilfen für Kinder, Eltern und Familien

verfasst von Peter Elvin  
Leiter des Referates für Jugendwohlfahrt  
der Bezirkshauptmannschaft  
Kufstein

herausgegeben vom  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Jugendwohlfahrt

2003

## Inhalt

|   | Seite |
|---|-------|
| Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche   | 1     |
| Rechtsauskunft und Beratung   | 1     |
| Klärung der Abstammung  | 1     |
| Sicherung des Geldunterhalts für Kinder   | 2     |
| Obsorge, rechtliche Vertretung für Kinder und Jugendliche   | 3     |
| Regelung von Regressansprüchen  | 5     |
| <br>  |       |
| Soziale Dienste – Beratungsangebote   | 6     |
| Referate für Jugendwohlfahrt und anderer Beratungseinrichtungen   |       |
| <br>  |       |
| Hilfen zur Erziehung  | 8     |
| Unterstützung der Erziehung   | 8     |
| Volle Erziehung   | 9     |
| Wohngemeinschaften, Heime und sonstige stationäre Einrichtungen für Minderjährige                               | 10    |
| <br>  |       |
| Schutz  | 11    |
| Gefährdungsabklärung  | 11    |
| Überprüfung von Pflege und Erziehung in Ausübung der Obsorge  | 11    |
| <br>  |       |
| Berichte und Stellungnahmen für Behörden  | 11    |
| in verschiedenen Zusammenhängen   | 11    |
| in Bezug auf Trennung und Scheidung   | 12    |
| in Zusammenhang mit Jugendstraftaten nach dem JGG   | 12    |
| <br>  |       |
| Pflegekinder – Pflegeeltern   | 13    |
| Auswahl, Aus- und Weiterbildung, Vermittlung, Bewilligung, Begleitung und Betreuung, Pflegeaufsicht, Pflegegeld | 14    |

|   |    |
|---|----|
| Tagesbetreuung  | 15 |
| Tagesmütter, Vermittlung, Aufsicht                                      |    |
| Adoptionen  | 16 |
| Jugenderholungsheime  | 17 |
| Referate für Jugendwohlfahrt: Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen | 18 |

## **Abkürzungsverzeichnis**

|           |  |
|-----------|--|
| ABGB      | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch  |
| JGG       | Jugendgerichtsgesetz   |
| JUWO      | Jugendwohlfahrt  |
| JWG       | Jugendwohlfahrtsgesetz   |
| JWT       | Jugendwohlfahrtsträger   |
| Mj.       | Minderjährige(r), eine Person, die noch nicht volljährig ist                                 |
| TJWG 2002 | Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002  |
| UV        | Unterhaltsvorschuss (nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)                                     |
| UVG       | Unterhaltsvorschussgesetz  |
| WG        | Wohngemeinschaft (sozialpädagogische, therapeutische Einrichtung für Kinder und Jugendliche) |

# ***Rechtsvertretung für Kinder und Jugendliche***

## ***Rechtsauskunft und Beratung***

Die Referate für Jugendwohlfahrt informieren die gesetzlichen Vertreter der im Inland geborenen Kinder über die elterlichen Rechte und Pflichten, besonders über

- die unterhalts- bzw. unterhaltsvorschussrechtlichen Ansprüche des Kindes und
- gegebenenfalls bezüglich der Vaterschaftsfeststellung (Klärung der Abstammung).

Es erfolgt Rechtsauskunft und Beratung sowie Weitervermittlung in diesen Bereichen sowie allgemein in Bezug auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Eltern, Jugendwohlfahrtsrecht, Jugendschutz, Namensrecht, Sozialhilferecht, Ehe-recht.

Darüber hinaus bietet der Jugendwohlfahrtsträger auch konkrete Hilfe und Unterstützung durch Übernahme der rechtlichen Vertretung des Kindes / Jugendlichen (§§ 212 bzw. 213 ABGB) an.

## ***Klärung der Abstammung***

Zu allen Fragen bezüglich Vaterschaft bzw. Abstammung erteilen die Referate für Jugendwohlfahrt rechtliche Informationen. Sie sind (neben den Gerichten, Notaren, Standesämtern und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland) befugt, Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen zu beurkunden und zu beglaubigen.

## **Beurkundungen und Beglaubigungen**

Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelich geborenen Kind und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen sind von jedem Referat

für Jugendwohlfahrt zu beurkunden und zu beglaubigen. Ausfertigungen davon werden der zuständigen Personenstandsbehörde (Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist) übermittelt. Das Vaterschaftsanerkennnis wird in der Folge im Geburtenbuch eingetragen. Auf zukünftig ausgestellten Geburtsurkunden für das uneheliche Kind ist dann auch der Vater vermerkt.

Bei entsprechender Notwendigkeit wird - wenn die mit der Obsorge betraute Person es will (eine schriftliche Zustimmungserklärung ist notwendig) - das Kind / der Jugendliche im gerichtlichen Abstammungsverfahren seitens des zuständigen Referates für Jugendwohlfahrt rechtlich vertreten.

Das Abstammungsverfahren bei Gericht kann die Vaterschaftsfeststellung, die Bestreitung der ehelichen Geburt, die Feststellung einer Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses oder einen Widerspruch gegen ein Vaterschaftsanerkennnis zum Inhalt haben.

Die Mutter kann von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben, Gebrauch machen. Das Referat für Jugendwohlfahrt hat jedoch die Mutter über die Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung sowie über die Folgen von festgestellter bzw. nicht festgestellter Vaterschaft ausreichend zu informieren und aufmerksam zu machen.

### ***Sicherung des Geldunterhaltes für Kinder bzw. Jugendliche***

Die Jugendwohlfahrt bietet Hilfe und Unterstützung für unterhaltsberechtignte Minderjährige, vertreten durch die mit ihrer Obsorge betrauten Personen, die dies bei der Sicherung des Geldunterhaltes benötigen, an. Auch die Unterhaltspflichtigen werden rechtlich informiert.

*Vereinbarungen über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes* für Kinder können vor dem Referat für Jugendwohlfahrt oder vom Referat für Jugendwohlfahrt als gesetzlicher Vertreter in Angelegenheiten des Unterhaltes abgeschlossen und beurkundet werden. Sie haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches, und stellen daher Exekutionstitel dar.

Das Referat für Jugendwohlfahrt *hat* die rechtliche **Vertretung** für Kinder bzw. Jugendliche zur Feststellung der Vaterschaft und / oder Festsetzung bzw. Durchsetzung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen zu übernehmen.

Bei der Bestellung zum Rechtsvertreter für ein ausländisches Kind ist z.T. auch ausländisches Recht maßgeblich und zu berücksichtigen.

## **Auskunfts- und Informationspflicht**

Es besteht die Verpflichtung, dass sich das Referat für Jugendwohlfahrt als Vertreter eines Kindes / Jugendlichen und der (die) gesetzliche Vertreter(in) *gegenseitig* über Vertretungshandlungen in *Kenntnis* setzen.

Für das Referat für Jugendwohlfahrt besteht eine Auskunftspflicht über seine Vertretungshandlungen gegenüber den Personen, die ein Kind pflegen und erziehen oder gesetzlich vertreten, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Auskunftspflicht besteht z.B. gegenüber Pflegeeltern und gegenüber Personen, die ein Kind in anderen Belangen als das Referat für Jugendwohlfahrt gesetzlich vertreten.

Wenn der Unterhalt nicht fest- bzw. durchsetzbar ist, bemüht sich das Referat für Jugendwohlfahrt um Erschließung öffentlicher Mittel, wie Unterhaltsvorschüsse oder Sozialhilfe für Minderjährige.

## **Unterhaltsbevorschussung**

Der österreichische Staat bevorschusst unter bestimmten Voraussetzungen den Unterhalt für Minderjährige. Die Referate für Jugendwohlfahrt informieren darüber näher und können, wenn sie unterhaltsrechtliche Vertreter Minderjähriger sind, entsprechende Anträge (auch Rechtsmittel) bei Gericht einbringen.

Ab Gewährung von staatlichen Unterhaltsvorschüssen nach UVG (Zustellung des Gerichtsbeschlusses darüber) wird das örtlich zuständige Referat für Jugendwohlfahrt automatisch alleiniger rechtlicher Vertreter des Kindes / Jugendlichen in allen unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten, und bleibt das auch über die Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse hinaus (§ 9 UVG).



## **Ausübung der Obsorge bzw. Rechtsvertretung für Minderjährige**

Die Jugendwohlfahrt übt die Obsorge bzw. die Rechtsvertretung für Kinder bzw. Jugendliche durch Wahrnehmung der übertragenen / übernommenen Aufgaben der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung sowie durch Betrauung mit der Ausübung von Pflege und Erziehung an geeignete Personen bzw. Einrichtungen aus.

Durch entsprechende Erklärung der mit der Obsorge betrauten Person(en), d.s. meistens die Eltern- oder Großeltern oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, kann das Referat für Jugendwohlfahrt die Rechtsvertretung oder die Obsorge (ganz oder teilweise, für bestimmte Angelegenheiten übernehmen, wenn es selbst dazu bereit ist, z.B.:

- in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung
- der Rechtsvertretung zur Durchsetzung von waisenspensionsrechtlichen Ansprüchen
- zur rechtlichen Vertretung eines Minderjährigen in einem bestimmten Verfahren

Eine entsprechende Erklärung der mit der Obsorge betrauten Person und die Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme durch das Referat für Jugendwohlfahrt oder ein entsprechender Gerichtsbeschluss müssen vorliegen.

### **Betrauung mit der OBSORGE**

Ist eine andere Person mit der *Obsorge* für einen Minderjährigen *ganz oder teilweise* zu betrauen und lassen sich dafür Verwandte oder andere nahe stehende Personen oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen (§ 213 ABGB).

Gesetzlich hat das örtlich zuständige Referat für Jugendwohlfahrt die Obsorge bei einem Findelkind inne, wenn die Eltern unbekannt sind. Ebenfalls kraft Gesetzes mit der Obsorge hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der Vertretung betraut ist das Referat für Jugendwohlfahrt auch dann, wenn ein Kind im Inland geboren wird und kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist (z.B. bei einer minderjährigen u.e. Mutter).

## **Kollisionskurator**

Das Gericht kann ferner das Referat für Jugendwohlfahrt - mit dessen Zustimmung - zum *Kollisionskurator* bestellen z.B. bei einer Ehelichkeitsbestreitung oder in einem anderen Abstammungsverfahren.

Das Amt eines gesetzlichen Vertreters für einen Minderjährigen kann dem Jugendwohlfahrtsträger auch aufgrund fremden- bzw. asylrechtlicher Vorschriften zukommen.

## ***Regelung von Regressansprüchen***

Den Referaten für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden obliegt die Aufgabe, die bevorschussten Unterhaltsbeiträge für den Bund (Staat) wieder hereinzubringen. Ebenso sind die Kostenersatzbeiträge (Rückersätze) für Pflegegeldaufwendungen sowie für die Aufwendungen der vollen Erziehung festzusetzen und für das Land hereinzubringen.

Die Hereinbringung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erfolgt auf Grund bestehender Exekutionstitel.

Hinsichtlich der Rückersätze für Pflegegeldaufwendungen und für Kosten der vollen Erziehung können schriftliche Vereinbarungen mit der Jugendwohlfahrt (mit exekutionsfähiger Wirkung) oder gerichtliche Festsetzungen erfolgen.

## **Soziale Dienste – Beratungsangebote**


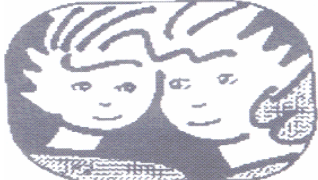

Die Jugendwohlfahrt bietet eine Vielzahl von Beratungen an, z.T. in den Referaten für Jugendwohlfahrt und z.T. in Beratungseinrichtungen.

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>Wir unterstützen -</b><br/>die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Pflege und Erziehung ihrer Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter; auch werdende Eltern bekommen Beratung;</p> <p><b>Zielgruppe:</b><br/>Eltern und Säuglinge</p>   | <p><b>Wir unterstützen -</b><br/>Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung;</p> <p><b>Zielgruppe:</b><br/>Kinder und Jugendliche</p>                                       | <p><b>Wir unterstützen</b><br/>Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen;</p> <p><b>Zielgruppe:</b><br/>Familien</p>  |
| <p><b>Vorrang der Familienerziehung!</b><br/>Die Jugendwohlfahrt unterstützt die Familie als „Grundzelle von Volk und Staat“ durch fördernde Hilfen (Vorbeugung).</p>   |  |  |
| <p><b>durch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung in der Familienplanung</li> <li>2. Beratung von Erziehungsberechtigten mit Säuglingen und Kleinkindern sowie werdenden Eltern</li> <li>3. Vermittlung der Unterbringung von Schwangeren sowie Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern in Familien, bei Tagesmüttern oder in stationären Ein-</li> </ol> | <p><b>durch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung von Kindern und Jugendlichen besonders: bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung</li> </ol> | <p><b>durch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung von Erziehungsberechtigten, besonders zur Durchsetzung des Prinzips der gewaltlosen Erziehung, sowie bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Minderjährigen über deren Pflege und Erziehung</li> <li>2. Anleitung zur Haushaltsführung</li> </ol> |

|            |  |  |
|------------|--|--|
| richtungen |  |  |
|------------|--|--|

Die Jugendwohlfahrt bietet therapeutische Hilfen, psychologische Beratung und Betreuung sowie soziale Begleitung an.

Beratungseinrichtungen neben den Referaten für Jugendwohlfahrt sind insbesondere:

| <b>Für Eltern und Säuglinge:</b>  | <b>Für Kinder und Jugendliche:</b>  | <b>Für Familien:</b>  |
|---|---|---|
| <p>Familien- und Schwangerenberatungsstellen;<br/>Erziehungsberatung;<br/>Elternschulung;<br/>Mutterberatung;<br/>Kinder- und Jugendberatung;<br/>Mutter-Kind-Heime;<br/>Tagesmütter;</p>  | <p>Kriseninterventionszentrum;<br/>Chill Out;<br/>Kinderschutzzentrum;<br/>Jugendzentren und Jugendclubs;<br/>Drogenberatung;<br/>Streetwork;<br/>Ferienaktion;<br/>Erziehungsberatung;<br/>Familienberatung;</p>  | <p>Familienberatung;<br/>Erziehungsberatung mit speziellen Angeboten;<br/>Psychologischer Dienst;<br/>Drogenberatung;</p>  |

Die Beratungsangebot der Jugendwohlfahrt sind unentgeltlich.

## ***Hilfen zur Erziehung***

Die Jugendwohlfahrt kann ambulante oder stationäre Hilfen zur Erziehung anbieten:

### ***Unterstützung der Erziehung*** **(§ 13 TJWG)**

Die Jugendwohlfahrt fördert Eltern und Erziehende in ihrer Erziehungskompetenz und die Entwicklung der Minderjährigen in ihrer Lebenswelt.

Wichtige Merkmale der *Unterstützung der Erziehung* sind:

- Kind (Jugendliche/r) bleibt in der Familie
- es erfolgt eine familienambulante Betreuung
- Erziehungsfähigkeiten der Familien werden gestärkt durch: Beratung, Hilfe und Unterstützung sowie soziale Begleitung
- Förderung der gewaltlosen Erziehung
- Entwicklungsförderung für Minderjährige

*Unterstützung der Erziehung* ist auch zur Nachbetreuung nach der Entlassung aus der vollen Erziehung möglich.

*Diese Erziehungshilfe erfolgt durch:*

Arbeit in und mit der Familie durch SozialarbeiterInnen der Referate für Jugendwohlfahrt, MitarbeiterInnen verschiedener spezialisierter Vereine bzw. privater psychosozialer Einrichtungen oder fachlich qualifizierte EinzelbetreuerInnen.

Die Unterstützung der Erziehung durch die Jugendwohlfahrt ist unentgeltlich.

## **Volle Erziehung (§ 14 TJWG)**

Wenn Probleme weder durch die Beratungsangebote noch durch die Unterstützung der Erziehung bewältigt werden können, kann die Jugendwohlfahrt auch die Fremdunterbringung eines Kindes (Jugendlichen) vermitteln bzw. gewähren, wenn in der Familie sonst das Kindeswohl nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

Voraussetzung dabei ist weiters, dass die Personen welche die Obsorge inne haben, den Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung des Kindes / Jugendlichen zur Gänze betrauen.

Wichtige Merkmale der *vollen Erziehung* sind:

- der / die Minderjährige kommt aus seiner bisherigen Familie heraus
- es erfolgt eine Fremdunterbringung

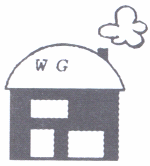
*Die volle Erziehung erfolgt durch:*

Pflege und Erziehung einer(s) Minderjährigen in einer Pflegefamilie, in einer Kinderdorffamilie, in einer familienähnlichen Einrichtung, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik.

Die Hilfen zur Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen erfolgen aufgrund einer freiwilligen

**Vereinbarung** zwischen dem zuständigen Referat für Jugendwohlfahrt und den ob-sorgeberechtigten Eltern.

In besonderen Fällen kann eine solche Hilfe zur Erziehung (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, einer Wohngemeinschaft, einem Heim etc.) auch durch das Pflugschaftsgericht angeordnet werden.



## **Wohngemeinschaften, Heime und sonstige stationäre Einrichtungen für Minderjährige**

Stationäre Einrichtungen (Heime, Wohngemeinschaften etc.) der Jugendwohlfahrt zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung müssen gewissen Voraussetzungen entsprechen:

- ein sozialpädagogisches Konzept,
- genügend Fachpersonal,
- geeignete Räumlichkeiten,
- entsprechende wirtschaftliche Grundlagen,

brauchen für die Errichtung und den Betrieb

- die Bewilligung durch die Tiroler Landesregierung (Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung)

und unterliegen

- der Aufsicht durch die Landesregierung.

Die Referate für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden

|            |   |
|------------|---|
| KENNEN     | Einrichtungen zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen; deren Angebote, Möglichkeiten, Bedingungen etc.                                  |
| VERMITTELN | Minderjährige in solche Heime, Wohngemeinschaften oder sonstige Einrichtungen (im Rahmen von Hilfen zur Erziehung) und                    |
| FÜHREN     | in Zusammenarbeit mit den stationären sozialpädagogischen bzw. therapeutischen Einrichtungen Erziehungshilfe ( = volle Erziehung ) durch. |

**Schutz**

## **Gefährdungsabklärung**

Bei Informationen über eine Gefährdung des Wohles eines Kindes / Jugendlichen erfolgt eine umfassende Abklärung der Lebenssituation der(s) betroffenen Minderjährigen und es werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeleitet.

Bei Vorliegen entsprechender Umstände hat der Jugendwohlfahrtsträger Anträge an das Gericht zu stellen.

1. Der Jugendwohlfahrtsträger hat zur Wahrung des Kindeswohles im Bereich der Obsorge (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung für Minderjährige) ganz allgemein die zur Wahrung des Kindeswohles erforderlichen gerichtlichen Verfügungen zu beantragen (z.B. Betrauung einer Person mit der Obsorge oder der rechtlichen Vertretung eines Kindes bzw. Jugendlichen, Verfügungen im Bereich von Pflege und Erziehung ).
2. Bei Gefahr in Verzug kann der Jugendwohlfahrtsträger erforderliche Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen und muss unverzüglich (jedenfalls innerhalb von 8 Tagen) diese Entscheidung bei Gericht beantragen.

### ***Überprüfung von Pflege und Erziehung in Ausübung der Obsorge***

Für Kinder, für die das Referat für Jugendwohlfahrt mit der Obsorge betraut worden ist und die nicht ohnehin im Rahmen der Hilfen zur Erziehung betreut werden, erfolgt die Überprüfung, ob Pflege und Erziehung ausreichend gewährleistet sind. Für die betroffenen Kinder sollen förderliche Lebensbedingungen gewährleistet sein.

### ***Berichte und Stellungnahmen für Behörden***

Die Referate für Jugendwohlfahrt beschreiben die Lebenssituation von Kindern und beurteilen die Gewährleistung des Kindeswohles auf Grund entsprechender Anfragen von Behörden und Gerichten in verschiedenen Angelegenheiten (Verfahren wegen Obsorge, Besuchsrechtsausübung, Adoption oder im Jugendgerichtsreich).

### **Obsorge- und Besuchsregelung bei Trennung und Scheidung**

Anlassfälle: vor allem SCHEIDUNG und  
TRENnung von ELTERN  
(auch wenn sie nicht verheiratet sind)

Was kann das Referat für Jugendwohlfahrt in solchen Fällen anbieten?

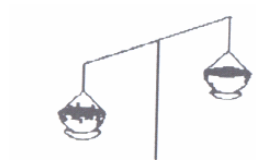
INFORMATION

BERATUNG

BEGLEITUNG

Darüber hinaus wird das Referat für Jugendwohlfahrt einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Ersuchen eines Gerichtes tätig zur:

- Abgabe von gutachterlichen Stellungnahmen in Angelegenheiten der Regelung der Obsorge (gesetzliche Vertretung, Pflege und Erziehung und Vermögensverwaltung), bei Obsorgeübertragung und bei Besuchsrechtsproblemen;
- Anhörung von Kindern und Jugendlichen über gerichtliches Ersuchen in solchen Verfahren.



### **Jugendgerichtshilfe**

Hinsichtlich des Jugendgerichtsgesetzes gilt als Jugendlicher, wer das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Jugendstraftat ist eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird und als Jugendstrafsache bezeichnet man ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat. Für junge Erwachsene (Heranwachsende) im Alter zwischen dem 18. und dem vollendeten 21. Lebensjahr gibt es auch noch besondere strafverfahrensrechtliche Bestimmungen.

### **Grundsätzliches**

Es geht beim Jugendstrafrecht vor allem um eine *Erziehungswirkung*. Straffälligkeit Jugendlicher soll zurückhaltend und möglichst schon im Vorfeld des Strafprozesses konstruktiv (z.B. Außergerichtlicher Tatausgleich) bereinigt werden. Dabei soll die leichte bis mittelschwere Kriminalität von Jugendlichen (z.B. Eigentumsdelikte, Fälschungs- und Betrugsdelikte, Verletzungen im Straßenverkehr, vorsätzliche Körperverletzungen, Nötigungen) erfasst werden.

### **Was kann das Referat für Jugendwohlfahrt in diesem Bereich tun?**

|             |  |
|-------------|--|
| INFORMIEREN | Jugendliche und/oder deren Eltern z.B. über Rechtslage, Hilfsmöglichkeiten, Beratungsstellen, außergerichtlichen Tatausgleich, Bewährungshilfe etc.; |
| BEGLEITEN   | die Jugendlichen als Vertrauensperson bei der Einvernahme durch die Polizei, Gendarmerie oder Sicherheitsbehörde;                                    |
| ANBIETEN    | Hilfe durch diverse „Soziale Dienste“ innerhalb der Jugendwohlfahrt  |
| GEWÄHREN    | Hilfen zur Erziehung = Unterstützung der Erziehung oder volle Erziehung  |
| INFORMIEREN | das Gericht über die Entwicklung, die familiären und persönlichen Verhältnisse der/des Jugendlichen;   |
| BEANTRAGEN  | besonderer Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen des Jugendstrafrechtes   |
| ANREGEN     | z.B. Überprüfung der geistigen Reife, Einstellung, vorläufige Einstellung, Hilfen zur Erziehung, besondere Weisungen, Bewährungshilfe etc.           |

### ***Pflegekinder - Pflegeeltern***

Die Referate für Jugendwohlfahrt suchen Pflegeeltern (Pflegepersonen) aus, vermitteln und beraten, wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte aus verschiedensten Gründen ihre Kinder selbst nicht oder nicht ausreichend pflegen und erziehen können. In die Betreuungsarbeit mit Pflegefamilien werden auch die leiblichen Eltern einbezogen.

Die Jugendwohlfahrt bietet in Zusammenarbeit mit dem SOS-Kinderdorf Kurse zur Aus- und Weiterbildung für Pflegeeltern an. Anmeldung können über die jeweiligen Referate für Jugendwohlfahrt erfolgen.

Pflegeeltern haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol - vertreten durch das jeweils zuständige Referat für Jugendwohlfahrt - einen Anspruch auf folgendes

**PFLEGE GELD:**

(bestehend aus Unterhalt und Erziehungsgeld)

|  |          |
|--|----------|
| für ein Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr         | € 315,-- |
| vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr   | € 348,-- |
| vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  | € 393,-- |
| vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | € 423,-- |
| vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit  | € 463,-- |

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

In den Monaten April und September eines jeden Jahres gebührt den Pflegeeltern für jedes Pflegekind das Pflegegeld in zweieinhalbfacher Höhe.

Anlässlich der erstmaligen Übernahme eines Pflegekindes gebührt den Pflegeeltern ein Ausstattungsbeitrag von € 229,--.



## ***Tagesbetreuung***

Hinsichtlich der Tagesbetreuungspersonen (meistens Tagesmütter) für Kinder gilt folgendes:

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>BEGRIFF</b>     | Tagesmutter ist eine Person, die Minderjährige unter 16 Jahren regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages (kann auch über Nacht sein) in Pflege und Erziehung übernimmt.   |
| <b>BEWILLIGUNG</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Tätigkeit als Tagesmutter (Tagesvater) bedarf der Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Referat für Jugendwohlfahrt)</li> <li>2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die betreffende Person für diese Tätigkeit geeignet ist;</li> <li>• die für diese Tätigkeit bestimmten Räumlichkeiten für die Betreuung von ihrer Beschaffenheit her entsprechen und</li> <li>• sohin eine ordnungsgemäße Pflege und Erziehung gewährleistet ist.</li> </ul> </li> </ol> |
| <b>WIDERRUF</b>    | Das Referat für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörde muss die Bewilligung widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.  |
| <b>AUFSICHT</b>    | Tagesmütter (Tagesväter) unterliegen der Aufsicht durch das Referat für Jugendwohlfahrt (wie bei Pflegeverhältnissen).  |
| <b>BERATUNG</b>    | Tagesmütter (Tagesväter) erhalten bei den Referaten für Jugendwohlfahrt fachliche Beratung und Unterstützung. Bei Bedarf bemühen sich die Referate für Jugendwohlfahrt auch um die Vermittlung von Tagesmüttern.  |

Die Unterbringung eines Kindes während eines Teiles eines Tages kann auch in Einrichtungen erfolgen, die Kinder in Gruppen betreuen und beaufsichtigen.

Für die Tagesbetreuungseinrichtungen, in denen Gruppen von Kindern gleichzeitig untertags betreut werden, gelten bezüglich Bewilligungspflicht, Kontrolle bzw. Auf-

sicht ähnliche (sinngemäße) Bestimmungen. Diese Angelegenheiten werden jedoch nicht von den Referaten für Jugendwohlfahrt erledigt. Auskünfte darüber, wer in der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde mit der Erledigung der Angelegenheiten der Tagesbetreuungseinrichtungen befasst ist, können unter anderem auch die Referate für Jugendwohlfahrt erteilen.

Keine Bewilligung brauchen Tagesbetreuungseinrichtungen, die ausschließlich von Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder getragen werden.

## ***Adoptionen***

In den Angelegenheiten einer Adoption bieten die Referate für Jugendwohlfahrt der Bezirksverwaltungsbehörden folgendes an:

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>BERATUNG</b>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtliche Information</li> <li>• Beratung „abgebender Mütter“ auch bereits während der Schwangerschaft</li> <li>• allgemeine Fachberatung zum Thema Adoption (inhaltlich) für „abgebende Mütter (Eltern)“ und Adoptionswerber</li> <li>• spezielle Information und Beratung in Bezug auf Adoption von Kindern aus dem Ausland</li> <li>• Information zu Fragen betreffend „Suche nach den leiblichen Eltern“</li> <li>• Vorbereitungskurse für Personen / Ehepaare, die sich um ein Adoptivkind bewerben (in Zusammenarbeit mit Vereinen)</li> </ul> |
| <b>VERMITTLUNG</b>        | Zur Adoptionsvermittlung sind nur die jeweiligen Referate für Jugendwohlfahrt und von der Landesregierung bescheidmäßig anerkannte (zugelassene) Vereine berechtigt.   |
| <b>BEGUT-<br/>ACHTUNG</b> | in gerichtlichen Bewilligungsverfahren (der Jugendwohlfahrts-träger ist zu befragen; rechtliche Anhörung);   |

Vormerkungen und Eignungsabklärungen von Personen (Ehepaaren), die ein Kind adoptieren wollen, werden vorgenommen. Darüber können Berichte für Behörden bzw. für anerkannte Vermittlungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

### ***Begriffserklärungen:***

Inkognitoadopti- Den leiblichen Eltern sind die Adoptiveltern nicht konkret be-

on:                    kann.

Offene Adoption: Den leiblichen Eltern sind die Adoptiveltern bekannt; die Adoptiveltern lassen Kontakte zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern zu.

Adoption durch einen Stiefel-  
ternteil:            Ein Ehepartner adoptiert das leibliche Kind des anderen.

## ***Jugenderholungsheime***

Jugenderholungsheime sind Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck eines Erholungsaufenthaltes bestimmt sind, regelmäßig betrieben und nicht in Form eines gastgewerblichen Beherbergungsbetriebes geführt werden.

Der Träger eines Jugenderholungsheimes hat die Aufnahme des Betriebes der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Jugenderholungsheim liegt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde (Referat für Jugendwohlfahrt) hat die *Aufsicht* über die Jugenderholungsheime. Dies geschieht durch wiederkehrende Kontrollen. Dabei geht es primär um die ordnungsgemäße Unterbringung, Pflege, Betreuung und Beaufsichtigung der Minderjährigen.

**Die Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden****(Referate für Jugendwohlfahrt)**

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck  
Bozner Platz 6  
Tel.: 0512/508-6212  
Fax: 0512/508-6215  
e-mail: [bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Imst  
Stadtplatz 1, 2. Stock  
Tel.: 05412/6996-5247  
Fax: 05412/6996-5215  
e-mail: [bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
Hinterstadt 28, 3. Stock  
Tel.: 05356/62131-6340  
Fax: 05356/62131-6305  
e-mail: [bh.kitzbuehel@tirol.gv.at](mailto:bh.kitzbuehel@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Kufstein  
Bozner Platz 1-2  
Altes Amtsgebäude, 1. Stock  
Tel.: 05372/606-6100  
Fax: 05372/606-6165  
e-mail: [bh.kufstein@tirol.gv.at](mailto:bh.kufstein@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Innstraße 15  
Tel.: 05442/6996-5460  
Fax: 05442/6996-5565  
e-mail: [bh.landeck@tirol.gv.at](mailto:bh.landeck@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Dolomitenstraße 3, 4. Stock  
Tel.: 04852/6633-6582 oder 6583  
Fax: 04852/6633-6505  
e-mail: [bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Reutte  
Obermarkt 7 und 5, 2. Stock  
Tel.: 05672/6996-5670  
Fax: 05672/6996-5605  
e-mail: [bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Franz-Josef-Straße 25  
Tel.: 05242/6931-5831  
Fax: 05242/6931-5805 oder 5815  
e-mail: [bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)

Stadtmagistrat Innsbruck  
Amt für Jugendwohlfahrt  
Mag. Abteilung V  
Haydnplatz 5 und 8  
Tel.: 0512/5360-2500  
Fax: 0512/5360-2502  
e-mail: [jugendwohlfahrt@magibk.at](mailto:jugendwohlfahrt@magibk.at)